

# Benutzungsordnung

---

für die Sammlungen des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen

## § 1

### Nutzungsberechtigung

Die vorgenannten Einrichtungen dienen hauptsächlich den Mitarbeitern des Landesamtes für Denkmalpflege zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben.

Daneben ist die Nutzung auch Dritten nach pflichtgemäßem Ermessen zu ermöglichen.

## § 2

### Antrag

- (1) Für eine Benutzung kann von dem zuständigen Bearbeiter ein vorheriger Antrag auf Benutzung verlangt werden. Hierin verpflichtet sich der Antragsteller, das Urheberrecht zu wahren. Die Antragsteller geben im Benutzungsantrag eine kurze Beschreibung des Forschungs- bzw. Publikationsvorhabens ab. Studenten oder Promotionsstudenten legen eine Bestätigung ihres Hochschullehrers vor.
- (2) Der Antrag ([Anlage 1](#)) ist als Online-Formular auf dem Internetauftritt oder direkt beim Landesamt für Denkmalpflege Sachsen erhältlich. Dieser ist ausgefüllt per E-Mail an [akteneinsicht@fd.sachsen.de](mailto:akteneinsicht@fd.sachsen.de) oder per Post an das Landesamt für Denkmalpflege, Schloßplatz 1, 01067 Dresden zu senden.
- (3) Über den Benutzungsantrag entscheidet der zuständige Bearbeiter im Landesamt für Denkmalpflege.

## § 3

### Reproduktionen

- (1) Es ist nicht gestattet, Reproduktionen selbst herzustellen. Im Einzelfall kann der zuständige Bearbeiter im Landesamt eine andere Regelung treffen.
- (2) Reproduktionen können auf schriftlichen Antrag – Formular siehe Anlage 2 - hergestellt werden. Dafür fallen Kosten an, welche im Kostenverzeichnis des Landesamtes für

Denkmalpflege Sachsen auf der Grundlage des § 1 des Verwaltungskostengesetzes (VerwKG) – (Anlage 4) festgelegt sind. Im Einzelfall entscheidet der zuständige Bearbeiter hinsichtlich des Zustandes des Originaldokumentes, welche Reproduktionsart geeignet ist.

#### **§ 4**

##### **Veröffentlichung von Fotografien und Dokumenten**

Reproduktionen von Fotografien und Dokumenten dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung des Landesamtes für Denkmalpflege und nur zu dem genehmigten Zweck veröffentlicht, vervielfältigt, an Dritte weitergegeben oder in sonstiger Weise genutzt werden. Hierzu ist ein Antrag auf Veröffentlichung von Reproduktionen zu stellen ([Anlage 3](#)). Bei Veröffentlichungen von Reproduktionen sind mindestens das Landesamt für Denkmalpflege und der Hersteller der Reproduktion anzugeben.

#### **§ 5**

##### **Verwaltungsgebühren, Auslagen**

Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach dem Sächsischen Kostengesetz (SächsKG), der jeweils geltenden Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums der Finanzen über die Bestimmung der Verwaltungsgebühren und Auslagen (Sächsisches Kostenverzeichnis) und dem jeweils geltenden Kostenverzeichnis des Landesamtes für Denkmalpflege Sachsen.

#### **§ 6**

##### **Allgemeine Bestimmungen**

- (1) Das Sammlungsgut ist schonend zu behandeln. Hierzu gehört auch die Nutzung angemessener Schreibgeräte (z.B. Verzicht auf Kugelschreiber, Füller etc. in den Sammlungen). In der Plansammlung gelten erhöhte Sorgfaltsanforderungen, zu deren Einhaltung sich der Nutzer vorab verpflichten muss.
- (2) Rucksäcke, Taschen, Jacken etc. dürfen nicht mit an den Arbeitsplatz genommen werden.
- (3) Die Nutzung technischer Geräte außer Laptops ist nicht gestattet. Ausnahmefälle bedürfen einer gesonderten Genehmigung.
- (4) Die Einnahme von Speisen und Getränken am Arbeitsplatz ist nicht gestattet.

## **§ 7**

### **Schlussbestimmung**

Diese Ordnung tritt am 1.11.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungsordnung mit Anlagen vom 14. Oktober 2002 außer Kraft.

Anlagen:

- Antrag auf Benutzung
- Antrag auf Herstellung von Reproduktionen
- Antrag auf Veröffentlichung von Reproduktionen
- Kostenverzeichnis